

## **S a t z u n g**

### **über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim ( Stellplatzsatzung )**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (Ges.Bl. S. 617) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 12. März 1996 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zahl der herzustellenden Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Einfamilienhäuser auf zwei Stellplätze; für Zwei- und Mehrfamilienhäuser je Wohnung und unabhängig von ihrer Größe (Wohnfläche) auf 1,5 Stellplätze erhöht. Bruchteile von Stellplätzen werden auf volle Stellplätze abgerundet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Markdorf, mit Ausnahme des im beiliegenden Lageplan vom 30. Nov. 1995 gekennzeichneten und abgegrenzten engeren Stadtkerns, sowie auf das ganze Gebiet der Stadtteile Ittendorf und Riedheim. Die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Klarstellungs- und Abrundungssatzungen bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 3**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese örtliche Bauvorschrift können gemäß § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 12 BauGB in Kraft.

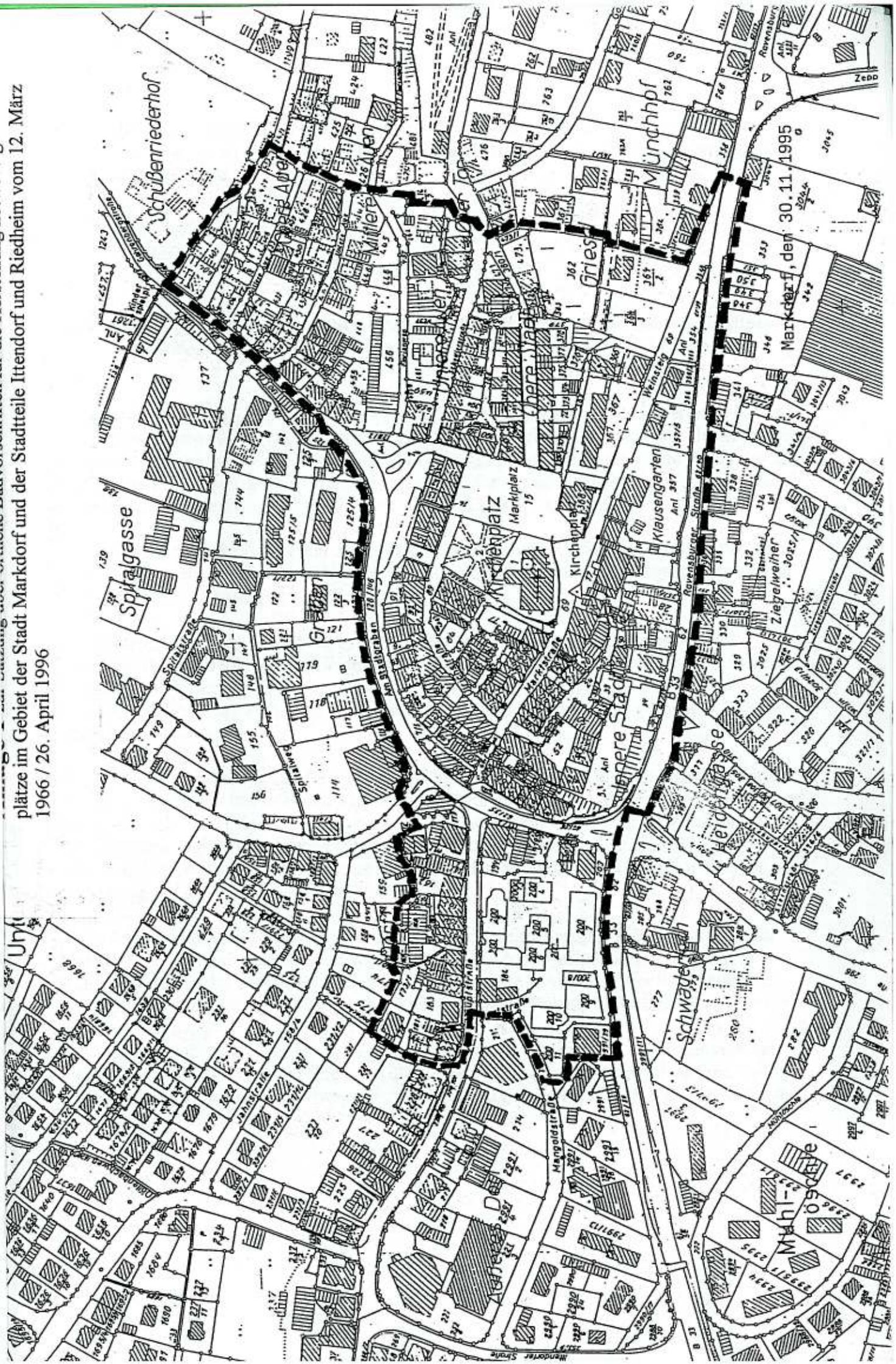
Markdorf, den 26. April 1996

gez. Gerber  
Bürgermeister

Genehmigt:

Friedrichshafen, den 08. Mai 1996  
Landratsamt Bodenseekreis  
gez. Jung

plätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim vom 12. März 1966 / 26. April 1996



**Anlage 2** zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim vom 12. März 1966 / 26. April 1996

## **B e g r ü n d u n g**

### **zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim**

Bei dem Satzungsgebiet in der Kernstadt und den Stadtteilen Ittendorf und Riedheim handelt es sich um nahezu vollständig und geschlossen bebaute Flächen. Die kompakte Bebauung mit einer hohen Wohnungsdichte (Mehrzimmerwohnungen) und dem damit verbundenen Zu- und Abfahrtsverkehr durch die Benutzer und Besucher erfordert aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen eine Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen.

Im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim sind derzeit 8.166 Fahrzeuge zugelassen. Bei 4.574 Haushalten entspricht dies einem Fahrzeugaufkommen von 1,79 Fahrzeugen je Haushalt.

Das Fehlen eines flächendeckenden, leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs zur ausreichenden Befriedigung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr rechtfertigen ebenfalls diese Erhöhung. Dennoch ist die Stärkung und der Ausbau des ÖPNV zur Entlastung vom Individualverkehr eine wichtige Aufgabe der Stadt- und Verkehrsplanung.

Das Fehlen von ausreichenden Stellplätzen in Verbindung mit der Lage der Stadt Markdorf und ihren Stadtteilen Ittendorf und Riedheim im ländlichen Raum und dem damit zusammenhängenden sehr hohen Motorisierungsgrad in Verbindung mit einem ständig weiteren Verkehrszuwachs führen, ohne ausreichenden Parkraum, im Ergebnis zu einem Mißverhältnis zwischen dem notwendigen und voraussehbaren Bedarf an Stellplätzen sowie zu einer Beeinträchtigung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

Außerdem hat die Stadt Markdorf im Geltungsbereich dieser Satzung verkehrsberuhigende Maßnahmen durchgeführt und überwiegend Tempo-30-Zonen ausgewiesen. Der damit verbundene Rückbau der Straßen in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Stellplatzdefizit erfordern die erhöhte Ausweisung von Stellplätzen auf den Privatgrundstücken.

Aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen ist beabsichtigt, die Bodenversiegelung auf ein Minimum zu reduzieren und die Verkehrsflächen mit Rasengittersteinen, Splitt oder ähnlichen Materialien überwiegend durchlässig zu gestalten sowie das anfallende Niederschlagswasser flächig zu versickern.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Verfügung vom 08. Mai 1996, Az.: 11-Ju/Ar, die vom Gemeinderat der Stadt Markdorf am 12. März 1996 als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) gemäß § 74 Abs. 6 Satz 3 LBO genehmigt.

Markdorf, den 10. Mai 1996

gez. Gerber  
Bürgermeister

Ausgefertigt!  
Markdorf, den 14. Mai 1996

gez. Gerber  
Bürgermeister

Die vom Gemeinderat der Stadt Markdorf am 12. März 1996 als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Stadt Markdorf und der Stadtteile Ittendorf und Riedheim (Stellplatzsatzung) wurde am 17. Mai 1996 im Amtsblatt der Stadt Markdorf, Nr. 10, öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat diese Satzung in Kraft (§ 12 BauGB).

Markdorf, den 20. Mai 1996

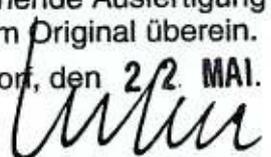
gez. Gerber  
Bürgermeister



**Ausgefertigt!**

Vorstehende Ausfertigung stimmt  
mit dem Original überein.

Markdorf, den 22. MAI. 1996

  
Bürgermeister